

BESCHLUSSVORLAGE

Antrag der Firma Soladis GmbH wegen Änderung der Rekultivierung beim Tonabbau in der Gemarkung Hackenbach

Beschlussgegenstand:

Gegenstand des Beschlusses ist der Antrag der Firma Soladis GmbH auf Änderung des genehmigten Tonabbaus mit anschließender Rekultivierung. Die Abbausole soll von 645 m ü.NN. auf 625 m ü.NN. angehoben und die Rekultivierungsplanung dahingehend geändert werden, dass bis zur ehemaligen Geländeoberfläche wiederverfüllt wird.

Historie:

Die Firma Soladis Beteiligungs GmbH, Hauptstr. 20 87785 Winterrieden betreibt auf den Grundstücken Flurnummern, 277, 277/2, 278/1, 279, 280, 280/2, 280/3, 282, 285, 296, 297, 297/2, 298, 299, 300, 300/2, 333/1 und 647/5, 648, 648/1 der Gemarkung Kronburg Lehmabbau, der durch Bescheid des Landratsamts Unterallgäu vom 25.05.1994 erstmals baurechtlich genehmigt wurde. Die ursprüngliche Planung aus dem Jahr 1994 sah hinsichtlich der Rekultivierung im südlichen tiefer gelegten Bereich die Erstellung eines Feuchtbiotops mit wechselseuchten Lagen mit Streuwiesencharakter und Schilfzonen, im Hangbereich Flächen zu Wiederbewaldung mit standortgerechten Mischwald und in Teilbereichen die Herstellung von extensiven Grünlandbereichen vor.

Mit Bescheid vom 27.09.2001 wurde der Firma Soladis Beteiligungs GmbH die Tektur zur Erweiterung des Lehmabbaus auf den besagten Grundstücken der Gemarkung Kronburg erteilt. Durch die Tektur ergaben sich hinsichtlich der Rekultivierung Änderungen. Aufgrund der Tatsache, dass der Bereich nicht aufgefüllt werden sollte, entfällt durch das Heranrücken des Abbaus an dem Wald das dort geplante Grünland und die Mischwoldaufforstung auf den dortigen Böschungen. Die Aufforstungen rücken damit an den bestehenden Wald heran und bilden mit diesem eine Einheit. Entlang des Feldweges werden Einzelbäume gepflanzt. Das Feuchtbiotop wird ausgeweitet, damit der geplante See als auch der Röhricht- und Feuchtwiesengürtel um das Gewässer vergrößert werden. Die Stallbereiche im Osten entlang der Straße werden nicht als Grünland genutzt, sondern aufgeforstet und an drei Stellen entlang des Weges im Norden bzw. Osten werden Aussichtspunkte angelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die unterhalb des Wegs liegenden Böschungen nicht bepflanzt werden, um den Blick ins Illertal bei zuhalten.

Im Jahr 2010 beantragte die Firma Soladis GmbH die Änderung der Rekultivierung. Mit Schreiben vom 08.04.2010 wurde die Gemeinde Kronburg durch das Landratsamt Unterallgäu aufgefordert, über das Einvernehmen nach 36 BauGB zu entscheiden. Der damalige Antrag sah die Herstellung der ursprünglichen Geländeoberfläche sowie eine Aufforstung und das Anlegen einer landwirtschaftlichen Fläche sowie die Gestaltung von einem ökologisch hochwertigen Feuchtlebensraum vor. Zur Auffüllung bis zur ursprünglichen Geländeoberfläche sollte Material bis zur Zuordnungsklasse Z2 nach dem Eckpunktepapier- bzw. nach LAGA Merkblatt 20 eingebaut werden.

Die von der Gemeinde Kronburg beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Meidert & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB riet zur Verweigerung des kommunalen Einvernehmens u. a. mit dem Hinweis, dass für die vorgesehene Verfüllung ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müsste. Die Gemeinde Kronburg verweigerte mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.05.2010 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB, das Landratsamt Unterallgäu lehnte mit Bescheid vom 23.07.2010 den Antrag auf Änderung der Rekultivierung der bestehenden Lehmgrube ab. Zur Begründung verwies das Landratsamt ebenfalls darauf, dass für die Verfüllung mit den beantragten Stoffen gem. des damals geltenden § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich sei.

Die gegen die Ablehnung des Antrags gerichtete Klage der Firma Soladis GmbH zum Verwaltungsgericht Augsburg blieb erfolglos. U. a. führte das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem Urteil vom 21.12.2011 – Az: Au 4 K 10.1154 – aus, dass eigentlicher Gegenstand des Vorhabens (auch) die Errichtung und der Betrieb einer Beseitigungsanlage von Abfällen ist, die gem. § 3 Abs. 10 S. 1 und § 31 Abs. 2 KrW/AbfG einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedurft hätte. Damit kam es auf die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des kommunalen Einvernehmens, das nur in bau- und damit auch in abgrabungsrechtlichen Verfahren erforderlich ist, nicht an. Das Urteil ist rechtskräftig.

Nunmehriger Antrag:

Mit Datum vom 03.03.2021 beantragt die Firma Soladis GmbH erneut eine Tekturgenehmigung für den Tonabbau und die anschließende Rekultivierung in der Tongrube Hackenbach. Die Abbausole soll um 20 m von bisher 625 m ü.NN. auf künftig 645 m ü.NN. angehoben werden. Der Grund ist nach Angaben der Antragsschrift die Tatsache anstehenden Grundwassers, so dass ein Abbau bis zur ursprünglich genehmigten Sole nicht mehr im Trockenabbau möglich sein soll. Wenn dies zutrifft – dies haben vor allem die Untere Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen – ist hierdurch ersichtlich auch eine Änderung der genehmigten Rekultivierungsplanung erforderlich. Die ursprünglich genehmigte Rekultivierung sollte auf der damals geplanten Abbausole erfolgen und nicht das ursprüngliche Gelände durch Auffüllung wiederherstellen, wie es dann mit der oben beschriebenen rechtskräftig abgelehnten Tektur im Jahr 2010 beantragt war. Mit dem beschlussgegenständlichen Antrag sollen wiederum unverwertbares Material aus dem Tonabbau und nach dem Eckpunktepapier beurteilter Abfall eingebaut werden, die Gesamtverfüllmenge soll 1.100.000 m³ betragen. Das Landratsamt Unterallgäu hat die Gemeinde Kronburg aufgefordert, über das kommunale Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu diesem Antrag zu entscheiden.

An der Rechtslage, die dem Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 21.12.2011 zu Grunde lag, hat sich nur hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen eine Änderung ergeben: Anstelle des damaligen § 31 KrW/AbfG ist nunmehr seit dem 29.10.2020 die Vorschrift des § 35 KrWG getreten. Dieser sieht in § 35 Abs. 1 KrWG für Anlagen zur Entsorgung und Verwertung von Abfällen nun die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor, in § 35 Abs. 2 KrWG hingegen für Deponien die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens samt Umweltverträglichkeitsprüfung. Ob es sich um eine Entsorgungsanlage (BImSch-Verfahren) oder eine Deponie (Planfeststellungsverfahren) handelt, richtet sich nach dem Ziel der Einbringung: sollen die Abfälle bearbeitet, verwertet oder „gelagert“ werden, liegt eine Anlage zur Entsorgung und Verwertung mit dem Ergebnis des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor. Soll der Abfall aber „abgelagert“ werden, also endgültig an der Ablagerungsstelle (gleichgültig, ob ober- oder unterirdisch) verbleiben, liegt gem. § 3 Abs. 27 KrWG eine Deponie und damit gemäß § 35 Abs. 2 KrWG

eine Planfeststellungspflicht vor.

Der vorliegende Antrag vom 03.03.2021 sieht lt. Anlagen 5,2, 8 und der Antragsbeschreibung erneut vor, das frühere Landschaftsbild aus der Zeit vor dem Abbau wieder herzustellen, indem mit Materialien verfüllt wird, deren Abfalleigenschaft nach den Ausführungen des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 21.12.2011 zweifellos gegeben ist. Der Antrag bezieht sich hinsichtlich der Qualität der Materialien wiederum auf das sog. Eckpunktepapier zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen. Wie das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem Urteil hierzu richtig ausführt, setzt dieses Eckpunktepapier die Abfalleigenschaft der zu beurteilenden Stoffe voraus. Diese Abfälle und sonstigen Materialien sollen endgültig dort verbleiben, also „abgelagert“ im Sinn des § 3 Abs. 27 KrWG werden. Es liegt auch keine Verwertung dieser Abfälle vor (sondern eine Deponierung), weil es sich nicht um die Erfüllung einer ursprünglich in der Abgrabungsgenehmigung beauftragten Rekultivierungspflicht handelt. Die bisherigen Genehmigungen sehen eine Wiederverfüllung bis zur früheren Geländeoberfläche ausdrücklich gerade nicht vor, sondern verpflichten nur zur Rekultivierungsmaßnahmen auf der Abbausole.

Wenn sich die diesbezüglichen bisher genehmigten Maßnahmen (See o. ä.) aus hydrologischen oder hydrogeologischen Gründen als unmöglich erweisen, sollten Tekturen beantragt werden, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahekommen. Eine Wiederverfüllung durch Einbringung von Abfall ist vor diesem Hintergrund eindeutig eine Deponierung und keine Verwertung.

Damit ist gem. § 35 Abs. 2 KrWG eine Planfeststellungspflicht auch für diesen Antrag gegeben und es kommt daher – wie das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem Urteil vom 21.12.2011 unter Randnummer 31 ausgeführt hat – auf das bauplanungsrechtliche kommunale Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht entscheidend an.

Dennoch sollte dieses Einvernehmen versagt und zur Begründung neben dem obigen ausführlichen Hinweis auf die Planfeststellungspflicht noch Folgendes angeführt werden:

Belange des Orts- und Landschaftsbildes insbesondere und des Erholungswerts der Landschaft stehendem Vorhaben entgegen, da die abgebaute Tongrube mit den Steilhängen mittlerweile das Landschaftsbild prägt und insoweit für die Landschaft charakteristisch geworden ist. Zudem wird der Erholungswert der Landschaft gemindert, da die in der Tekturplanung 2001 enthaltenen Fußwege mit Aussichtspunkten, durch die der Erholungswert der Landschaft deutlich verbessert worden wäre, nicht mehr vorhanden sind. Zudem widerspricht die Wiederauffüllung den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Kronburg, die in der Rekultivierungsplanung aus dem 1994 und 2001 bereits hinreichend zum Ausdruck gekommen Jahre sind. Danach soll eine Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberfläche gerade nicht stattfinden, sondern anstelle dessen der Hohlkörper nur teilweise modelliert werden, um einen See mit Ufergürtel anlegen zu können. An diesem Ziel, welches Grundlagen für Zustimmung die zum ursprünglichen Tonabbau aus dem 1994 und auch der Tektur 2001 war, wird nach wie vor seitens der Gemeinde Kronburg auch dann festgehalten, wenn die endgültige Abbausole um 20 m höher liegt als ursprünglich genehmigt. Die Gemeinde Kronburg ersucht die Untere Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftamt nachdrücklich, die Angaben des Antrags zur Unmöglichkeit der Durchführung der genehmigten Rekultivierung darauf zu überprüfen, ob die behaupteten Tatsachen zutreffen. Sollte dies der Fall sein, fordert die Gemeinde Kronburg die Antragstellerin auf, eine der ursprünglichen Genehmigung möglichst nahekommende Tektur der Rekultivierungsplanung zu beantragen.

Im Übrigen dürfte nach Auffassung der Gemeinde Kronburg von der bestehenden Tonabbau-genehmigung ab sofort durch die Antragstellerin kein Gebrauch mehr gemacht werden, wenn feststeht, dass sie die mit der Abbaugenehmigung untrennbar verbundene Rekultivierung nicht genehmigungskonform verwirklichen kann. Sollte das Landratsamt Unterallgäu den in der Antragsschrift beschriebenen Sachverhalt verifizieren, wäre eine sofortige Einstellung des Tonabbaus die bauaufsichtliche Folge.

Des Weiteren liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange darin, dass von dem Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Hier ist insbesondere der Fahrverkehr von und zu der Anlage zu nennen sowie die Einbauarbeiten selbst. Somit sind erhebliche Lärmbeeinträchtigungen an den Durchfahrtsstraßen als auch am Ortsrand Kronburg zu befürchten, welche auch bislang in den Planungsunterlagen nicht hinreichend erfasst und begutachtet wurden. Zudem widerspricht das Vorhaben dem Grundsatz der Lärmmini-mierung nach § 22 Abs. 1 BImSchG, da die Maßnahmen zur Wiederauffüllung nicht erforder-lich sind, da keine Verpflichtung zur Wiederauffüllung besteht und somit Lärm vermeidbar ist.

Beschlussvorschlag:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Änderung der Rekultivierung wird nach §§ 35, 36 BauGB nicht erteilt. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange des Orts- und Landschaftsbildes, des Erholungswerts der Landschaft und des Naturschutzes entgegen. Weiter ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Außerdem ist das Vorhaben planfeststellungspflichtig.

2. Das Landratsamt Unterallgäu wird als Bauaufsichtsbehörde und Untere Wasserbehörde ersucht, die Richtigkeit der Behauptung der Antragstellerin zu überprüfen, wonach eine Verwirklichung der genehmigten Rekultivierung aus geologischen bzw. hydrogeologi-schen Gründen nicht möglich ist. Sollte sich dies als richtig erweisen, darf von der Abbau-genehmigung vom 25.05.1994 in der Fassung vom 27.09.2001 ab sofort kein Gebrauch mehr gemacht werden, bis eine der neuen Abbausole entsprechende Tekturgenehmigung be-standskräftig erteilt ist. Das Landratsamt wird für diesen Fall um bauaufsichtliches Ein-schreiten gegen den weiteren Ton-/Lehmabbau ersucht.

gez. Dr. Nikolaus Birkl